

Die erfolgreiche Kanzlei

Die Anwaltssozietät

Gesellschaftsrecht, Berufsrecht, Steuerrecht, Bewertung

Bearbeitet von

Bernhard Dombek, Prof. Dr. Jörg H. Ottersbach, Prof. Dr. Dieter Schulze zur Wiesche

1. Auflage 2012. Buch. 536 S. Kartoniert

ISBN 978 3 8329 2342 6

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht
allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Die erfolgreiche **Kanzlei**

Dombek | Ottersbach |
Schulze zur Wiesche [Hrsg.]

Die Anwaltssozietät

Gesellschaftsrecht | Berufsrecht |
Steuerrecht | Bewertung



Nomos

Die erfolgreiche Kanzlei

**Dr. Bernhard Dombek | Prof. Jörg H. Ottersbach |
Prof. Dr. Dieter Schulze zur Wiesche**

Die Anwaltssozietät

**Gesellschaftsrecht | Berufsrecht |
Steuerrecht | Bewertung**

Prof. Dr. Stefan Behringer, EBC Hochschule Campus Hamburg | **Daniela Bick LL.M.**, LL.B., Rechtsanwältin, Osnabrück | **Timo Blum**, Steuerberater, Frankfurt/Main | **Dr. Bernhard Dombek**, Rechtsanwalt, Notar a.D., Berlin | **Dr. Manzur Esskandari**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, für Arbeitsrecht und für Strafrecht, Osnabrück | **Dr. Detlev Geerds**, Rechtsanwalt, Rostock | **Dr. Axel Görg**, Rechtsanwalt und Notar, Berlin | **Dr. Gerd Hoor LL.M.**, maître en droit, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Köln | **Dr. Manfred Klein**, Rechtsanwalt und Steuerberater, Bonn | **PD Dr. Kai von Lewinski**, Humboldt-Universität Berlin | **Andrea Maciejewski**, Rechtsassessorin, Rheine | **Dr. Wolf-Georg Freiherr von Rechenberg**, Rechtsanwalt und Steuerberater, Berlin | **Prof. Dr. Christof Muthers**, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Köln | **Prof. Dr. Jörg H. Ottersbach**, Steuerberater, Remagen | **Nicole Schmitt lic.iur.**, Rechtsanwältin, Osnabrück | **Prof. Dr. Dieter Schulze zur Wiesche**, Rechtsanwalt, Nordkirchen | **Dr. Kerstin Wolf**, Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin, München



Nomos

<http://www.nomos-shop.de/8756>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8329-2342-6

1. Auflage 2012

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2012. Printed in Germany.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Die deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte üben ihren Beruf immer seltener als Einzelanwalt oder Einzelanwältin aus. Sie erkennen immer häufiger die Vorteile von Zusammenschlüssen und schließen sich daher zunehmend mit Berufskollegen oder solchen Berufsträgern zusammen, mit denen ihnen das Gesetz einen gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss erlaubt. Die Möglichkeiten eines Zusammenschlusses sind vielfältig. Neben der Gesellschaft bürgerlichen Rechts steht den Rechtsanwälten die Partnerschaftsgesellschaft, die GmbH oder sogar die Aktiengesellschaft zur Verfügung. Tatsächlich schließen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aber trotz dieser vielen Möglichkeiten weit überwiegend in Gesellschaften bürgerlichen Rechts zusammen. Dieses Buch versteht unter der Anwaltssozietät daher in erster Linie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, an der ein Rechtsanwalt oder mehrere Rechtsanwälte beteiligt sind. Es erörtert daneben aber auch alle möglichen Formen der Zusammenschlüsse, also auch die Partnerschaftsgesellschaft und die Rechtsanwalts-GmbH oder -Aktiengesellschaft. Es widmet sich auch der Bürogemeinschaft, der verfestigten Kooperation oder der EWIV.

Das Buch verzichtet allerdings auf eine Erörterung der Geschichte der Anwaltssozietät und rechtsvergleichende Darstellungen. Es widmet sich vielmehr ganz der Praxis und den Problemen, die sich oft konkret bei der Sozietsgründung, dem Betrieb einer Soziätät und auch beim Ausscheiden aus einer Soziätät oder deren Ende ergeben. Es will für möglichst viele dieser Probleme eine Handreichung sein. Daher berücksichtigt es nicht nur das Gesellschaftsrecht, sondern auch das Berufsrecht und das Steuerrecht. Auch in der Frage der Bewertung von Soziäten und Sozietsanteilen will es ein Hilfsmittel sein.

Die Herausgeber
Berlin, Nordkirchen, Remagen im Februar 2012

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	11

Teil 1 Entstehung von und Eintritt in Anwaltssozietäten

§ 1 Gründung einer Anwaltssozietät (<i>Dombek/Muthers</i>)	15
A. Grundlagen (<i>Dombek</i>)	16
B. Die einzelnen Formen anwaltlicher Zusammenschlüsse (<i>Dombek/Muthers</i>)	22
C. Zusammenschluss mit Berufsträgern anderer Berufe (<i>Dombek</i>)	81
§ 2 Aufnahme neuer Gesellschafter in eine bestehende Sozietät (<i>Dombek</i>) ...	85
A. Grundlagen	85
B. Die unterschiedlichen Aufnahmekonstellationen	86
§ 3 Zusammenschluss bestehender Sozietäten (<i>v. Rechenberg</i>)	104
A. Grundlagen	104
B. Die unterschiedlichen Konstellationen	110

Teil 2 Betrieb der Anwaltssozietät

§ 4 Berufsrecht (<i>v. Lewinski</i>)	133
A. Einleitung: Berufsrecht und Rechtsanwälte in Sozietät	134
B. Die Kanzlei ist das Büro in der Sozietät: Berufsrechtliche Organisations- pflichten	136
C. Alle für einen: Das Mandat in der Sozietät	143
D. In Treue fest: Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen	145
E. Reden ist Silber, Schweigen ist Pflicht: Verschwiegenheit	151
F. Pflichten, Pflichten, Pflichten: Sonstige Berufspflichten der Sozien	158
§ 5 Versicherung (<i>Bick</i>)	161
A. Die Berufshaftpflichtversicherung	162
B. Weitere Versicherungen im berufsrechtlichen Bereich	177
§ 6 Verträge mit Kanzleiangestellten (<i>Dombek/Görg</i>)	178
§ 7 Marketing und anwaltliches Werberecht (<i>Wolf</i>)	193
A. Einführung	194

Inhaltsverzeichnis

B. Begriff des Anwalts-Marketings	197
C. Besonderheiten anwaltlicher Dienstleistungen	198
D. Analyse der Kanzlesituation und Zielsetzungen	201
E. Der Marketing-Mix	204
F. Anwaltliches Werberecht	212
G. Fazit	218
§ 8 Versorgungswerk und Alterssicherung (Geerds)	219
Teil 3	
Ausscheiden aus der Gesellschaft/Sozietät	
§ 9 Abfindung (Maciejewski)	239
A. Einführung	239
B. Barabfindung	243
C. Sachabfindung	256
D. Zusammenfassung	262
§ 10 Anteilsveräußerung an Dritte (Bick)	263
A. Tatsächliche Hintergründe	264
B. Anteilsveräußerung nach Gesellschaftsform	267
§ 11 Einvernehmliche Auflösung einer Sozietät (Maciejewski)	277
A. Konstellationen von Auflösungen	277
B. Besonderheiten der Außensozietät	289
§ 12 Streitige Auflösung (Schmitt)	291
A. Vorprozessuale Ausgangssituation	292
B. Prozess	303
C. Zwangsvollstreckung	311
Teil 4	
Ausscheiden durch Tod	
§ 13 Erbregelungen (Klein)	315
§ 14 Der Abfindungsanspruch des ausgeschiedenen Erben (Klein)	322
A. Problemstellung	322
B. Rechtliche Beurteilung	323

Inhaltsverzeichnis

§ 15 Abwicklung (Klein)	328
Teil 5 Steuerrecht	
§ 16 Die freiberufliche Mitunternehmerschaft (<i>Schulze zur Wiesche</i>)	332
A. Freiberufliche Mitunternehmerschaft	335
B. Gründung	344
C. Eintritt in eine bestehende Sozietät	367
D. Laufende Besteuerung der Sozietät	369
E. Austritt aus einer Personengesellschaft	382
F. Die Übertragung des Anteils auf einen Dritten oder Mitgesellschafter	391
§ 17 Die Realteilung der Anwaltssozietät (<i>Blum</i>)	401
A. Die Auflösung von Anwaltssozietäten	402
B. Begriff der Realteilung	402
C. Einkommensteuerliche Behandlung der Realteilung	405
D. Übergang der Gewinnermittlungsart	417
E. Die fehlgeschlagene Realteilung	420
§ 18 Erbfall und Erbauseinandersetzung (<i>Hoor</i>)	426
A. Gesetzliche Folgen des Todes eines Gesellschafters	426
B. Motive für abweichende Dispositionen	427
C. Fortsetzung der Gesellschaft	428
D. Nachfolge in die Gesellschaftsbeteiligung	430
E. Rechtsstellung und Haftung des Nachfolgers und der Erben	436
F. Abfindung	437
G. Abstimmung von Gesellschaftsvertrag und letzwilliger Verfügung	439
H. Auseinandersetzung und Testamentsvollstreckung	440
§ 19 Erbschaftsteuer (<i>Esskandari</i>)	443
A. Personengesellschaften	444
B. Kapitalgesellschaften	466
§ 20 Umsatzsteuer (<i>Esskandari/Bick</i>)	470
A. Der Unternehmer und sein Unternehmen	471
B. Der umsatzsteuerliche Leistungsaustausch	476
C. Steuerbarkeit und Ort der Leistung	481
D. Unentgeltliche Wertabgaben	483

Inhaltsverzeichnis

E. Steuerbefreiungen	489
F. Bemessungsgrundlage	489
G. Steuersätze	490
H. Rechnung	491
I. Vorsteuerabzug	494
J. Entstehung der Steuer, Steuerschuldner	496
K. Besteuerungsverfahren	496
 Teil 6 Unternehmensbewertung	
§ 21 Bewertung einer Sozietät (<i>Behringer</i>)	498
A. Grundlagen der Unternehmensbewertung für Anwaltssozietäten	499
B. Bewertungsrelevante Besonderheiten von Anwaltssozietäten	503
C. Verfahren der betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertung und ihre Eignung für Anwaltssozietäten	504
D. Erbschafts- und Schenkungssteuerliche Bewertung	516
E. Fazit	517
§ 22 Bewertung eines Anteils an einer Sozietät (<i>Behringer</i>)	519
A. Notwendigkeit einer gesonderten Anteilsbewertung	519
B. Grundsätzliches Vorgehen bei der Anteilsbewertung	520
C. Sonderfragen	522
D. Fazit	524
Stichwortverzeichnis	525

1 § 1 Gründung einer Anwaltssozietät

zen, wenn man Probleme bei der Lösung eines Falles mit der Kollegin oder dem Kollegen im Nachbarzimmer besprechen kann.

II. Formen eines Zusammenschlusses

- 4 Bis in die jüngste Vergangenheit konnten sich Rechtsanwälte zur gemeinsamen Berufsausübung nur in Gesellschaften bürgerlichen Rechts zusammenschließen, zum einen in **Sozietäten**, zum anderen in **Bürogemeinschaften**. Unter Sozietät wurde dabei die „klassische Sozietät“,⁷ also die Personengesellschaft (nicht die Kapitalgesellschaft) verstanden. § 59 a BRAO erwähnte früher die Sozietät, definierte sie aber nicht.⁸ Jetzt benutzt § 59 a BRAO das Wort „Sozietät“ nicht einmal mehr, sondern spricht nur noch von einer Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung.
- 5 Die klassische Sozietät als Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter Rechtsanwälten bietet viele Möglichkeiten, die Interessen der beteiligten Gesellschafter zu berücksichtigen. Sie ist flexibel⁹ und mit überschaubarem administrativem Aufwand zu handhaben. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass die Gesellschafter Mandate gemeinschaftlich annehmen und Honorare gemeinsam liquidieren. Die Gesellschafter haben gemeinschaftliche Drucksachen und Kanzleischilder. Die Gesellschaft führt auch oft einen gemeinsamen Namen. Der Gewinn der Gesellschaft wird einheitlich festgestellt und auf die Beteiligten entsprechend der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Kriterien nach einem zuvor geschlossenen Schlüssel verteilt. Allerdings haften die Gesellschafter für jede berufliche Pflichtverletzung im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch, persönlich und unmittelbar, unabhängig davon, welcher Gesellschafter die Pflichtverletzung verursacht hat. Dieses hohe Haftungsrisiko ist der größte Nachteil dieser Gesellschaftsform.
- 6 Die Sozietät unterscheidet sich von der bloßen **Bürogemeinschaft** dadurch, dass die Bürogemeinschaft weder Mandate noch Vergütungen gemeinschaftlich entgegennimmt, also nur die Betriebsmittel wie Büoräume, Maschinen und Personal gemeinschaftlich nutzt und die Kosten hierfür teilt. Die Bürogemeinschaft ist also „*nicht auf die gemeinsame Berufsausübung gerichtet, sondern auf die gemeinsame Nutzung eines Anwaltsbüros und seine Infrastruktur beschränkt*“.¹⁰ Auch bei der Bürogemeinschaft handelt es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Obwohl § 8 Satz 2 der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) in der neuen Fassung die Kundgabe einer Bürogemeinschaft als Sozietät verbietet, treten anwaltliche Bürogemeinschaften häufig nach außen hin zB durch einen gemeinsamen Briefbogen, gemeinsamem Internetauftritt oder gemeinsames Kanzleischild wie eine Sozietät auf. Durch diese „**Scheinsozietät**“ tritt eine gesamtschuldnerische Haftung wie bei einer echten Sozietät ein. Derartige **Außensozietäten** müssen daher große Anstrengungen unternehmen, um dieses Hafungsrisiko zu vermeiden.
- 7 Neben diesen Gesellschaften bürgerlichen Rechts gibt es aufgrund des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG) vom 25. Juli 1994 die Möglichkeit, sich in einer **Partnerschaft** zusammenzuschließen. Der signifikante Unterschied zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts liegt in der gesetzlichen Haftungsbeschränkung für berufliche Fehler auf das Vermögen

7 Hartung/Römermann, vor § 59 a Rn 20 ff.

8 Eine – dürftige – Legaldefinition gab es in § 39 Abs. 2 RAG-DDR: „Eine Sozietät liegt dann vor, wenn sich Rechtsanwälte auf vertraglicher Basis zur gemeinsamen Berufsausübung und gemeinsamen Kostentragung und Haftung zusammengeschlossen haben.“.

9 Hartung/Römermann, vor § 59 a BRAO, Rn 18 und 20.

10 Hessler, in Hessler/Streck, A Rn 38.

der Partnerschaft und den Mandatsbearbeiter (§ 8 Abs. 2 PartGG). Die anderen, nicht mit der Bearbeitung des Mandats betrauten Partner haften bei beruflichen Fehlern nicht persönlich. Im Übrigen ist die Partnerschaft der offenen Handelsgesellschaft nachgebildet.¹¹ Derzeit gibt es Bestrebungen der Anwaltsverbände für eine weitere Begrenzung der Haftung bei der Partnerschaftsgesellschaft.¹²

Seit der umfassenden Novellierung der BRAO im Jahre 1994 ist auch der Zusammenschluss in einer **Rechtsanwalts-GmbH** zulässig (§§ 59 c ff BRAO). Der Vorteil dieser Gesellschaftsform liegt in der gesetzlichen Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der GmbH. Der einzelne Gesellschafter haftet also nicht persönlich. Dafür muss die GmbH den Nachteil einer gegenüber dem einzelnen Rechtsanwalt verzehnfachten Mindestversicherungssumme in Kauf nehmen, also statt 250.000 Euro gemäß § 51 Abs. 4 S. 1 BRAO 2.500.000 Euro gemäß § 59 j Abs. 2 S. 1 BRAO. Außerdem hat sie gegenüber einer Personengesellschaft steuerliche Nachteile. Sie unterliegt zB der Gewerbesteuerpflicht.

Auch der Zusammenschluss in einer **Rechtsanwalts-AG** ist zulässig, auch wenn es eine entsprechende gesetzliche Regelung hierfür bisher nicht gibt.¹³ Die Zahl der Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften ist allerdings sehr gering. Zum 1.1.2011 gab es nur 22 Rechtsanwalts-AGs.

Auch die **Rechtsanwalts-KGaA** dürfte berufsrechtlich zulässig sein.¹⁴ Bisher haben jedoch, soweit bekannt, Rechtsanwälte diese Form des Zusammenschlusses nicht gewählt. Während es eine Beschränkung der KGaA auf Gewerbetreibende nicht gibt, so dass sie auch den Angehörigen freier Berufe zur Verfügung steht, wird der Zusammenschluss in Personenhandelsgesellschaften, zB Kommanditgesellschaften, überwiegend für nicht möglich angesehen, da diese Gesellschaftsformen lediglich Gewerbetreibenden zur Verfügung stehen.¹⁵ Gewichtige Stimmen in jüngerer Zeit plädieren jedoch dafür, zumindest die **GmbH & Co. KG** auch für Freiberufler zuzulassen.¹⁶ Der BGH hat hingegen einen Zulassungsanspruch einer Anwalts-GmbH & Co. KG als Rechtsanwaltsgesellschaft verneint, weil für die wirksame Gründung einer KG Voraussetzung sei, dass deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist. Er hat auch keinen Verstoß gegen Art. 3 GG festgesetzt, wenn Rechtsanwälte zwar in den gewerblichen Rechtsformen der GmbH, der AG und der Ltd. auftreten dürfen, nicht aber (wie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) als GmbH & Co. KG.¹⁷ Der Deutsche Anwaltverein hat in seinem – bisher nicht veröffentlichten – Haftungskonzept vom 25.5.2011 erklärt, dass er derzeit noch kein Votum für die Freigabe dieser Gesellschaftsform auch für Anwaltsgesellschaften abgeben könne.¹⁸

11 Hessler, wie FN 4, A Rn 33.

12 Stellungnahme der BRAK zur Begrenzung der Haftung bei der Partnerschaftsgesellschaft = www.brak.de/stellungnahmen. Bisher nicht veröffentlichtes Haftungskonzept des Deutschen Anwaltvereins vom 25.5.2011, vgl. auch Kilian, NJW 2011, 3413, 3415.

13 BGHZ 161, 376; Hessler, AnwBl. 2005, 374; Dahns, NJW-Spezial 2009, 286.

14 Hessler/Prütting/Hessler, vor § 59 c Rn 33; Hessler, wie FN 4, A Rn 37, E Rn 36; Hartung/Römermann, vor § 59 a BRAO Rn 124; Gaier/Wolf/Göcken/Bormann, § 59 a BRAO, RNr. 11.

15 Hartung/Römermann, vor § 59 a Rn 88.

16 Karsten Schmidt, DB 2009, 271; Römermann, AnwBl. 2008, 609 und AnwBl. 2011, 97; Hessler, AnwBl. 2008, 721, 726; Krenzler, BRAK-Mitt. 2010, 234.

17 BGH AnwBl. 2011, 774 = DB 2011, 2027 = NJW 2011, 3036 = BRAK-Mitt. 2011, 242; Dahns, NJW-Spezial, 2011, 575 im Anschluss an AGH München, AnwBl. 2011, 68 = NJW-RR 2011, 562 = BRAK-Mitt. 2011, 81; abl. Anmerkung Karsten Schmidt, DB 2011, 2477 und Römermann AnwBl. 2011, 97, hierzu wiederum ablehnend Kempter, BRAK-Mitt. 2011, 175.

18 Vgl. hierzu Dahns, NJW-Spezial, 2011, 574.

1 § 1 Gründung einer Anwaltssozietät

- 11 Der Zusammenschluss von Anwälten in einer **Genossenschaft** wird für zulässig gehalten.¹⁹ Allerdings ist bisher die Gründung einer Anwaltsgenossenschaft noch nicht bekannt geworden.
- 12 Rechtsanwälte dürfen ihre Berufsausübung auch in einer Gesellschaftsform ausländischen Rechts organisieren.²⁰ So bevorzugen in jüngerer Zeit immer mehr große Sozietäten die LLP (**Limited Liability Partnership**), weil diese international anerkannt ist und nur das Vermögen der LLP für deren Schulden haftet, nicht die einzelnen Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen. Dennoch vermeidet die LLP die steuerlichen Nachteile der GmbH, weil sie als Personengesellschaft, nicht als Kapitalgesellschaft angesehen wird. Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem Rundschreiben vom 16.5.2011 an die obersten Finanzbehörden der Länder erklärt, dass die LLP buchführungs- und bilanzierungspflichtig sei.²¹ Der Bundesfinanzhof hat diese Rechtsfrage bisher offen gelassen.
- 13 Neben diesen – wenn auch nicht immer für Anwälte – gesetzlich geregelten Gesellschaftsformen sind auch **Kooperationen** möglich. Man kann die von Fall zu Fall eingegangene Kooperation (zB zur gemeinsamen Bearbeitung eines einzelnen Mandates) unterscheiden von einer sogenannten **verfestigten Kooperation**. Verfestigte Kooperationen verpflichten ihre Mitglieder oft zur gegenseitigen Unterstützung, wenn ein zu bearbeitender Fall verschiedene Fachgebiete tangiert, für die nur an verschiedenen Standorten der Kooperation das notwendige Fachwissen bereit steht. Oft dienen sie auch nur der gegenseitigen Mandatsvermittlung. Kooperationen sind auch eine berufsrechtlich zulässige Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit nicht soziätätfähigen Personen. Bei Kooperationen kann es sich – je nach der Gestaltung der Zusammenarbeit – um Gesellschaften bürgerlichen Rechts handeln.²²
- 14 Eine Spielart der verfestigten Kooperation ist die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Rahmen eines **Franchise-Systems**. Dabei beteiligen sich Anwälte durch die Zahlung einer Einstiegssumme und regelmäßig wiederkehrender Franchise-Gebühren an einer anwaltlichen Kooperation. Diese stellt ihnen eine entsprechende Infrastruktur, also einen gemeinsamen bekannten Namen mit gemeinsamem Logo und standardisierte Musterausstattung der Kanzlei zur Verfügung, daneben oft auch standardisierte Muster von Schriftsätze und Verträgen.²³ Es scheint aber, als ob der Zusammenschluss von Anwälten im Rahmen eines Franchise-Systems sich nach kurzer Blüte überlebt hat.²⁴
- 15 Die **Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)** unterstützt die Berufstätigkeit ihrer Mitglieder, also zB Einzelanwälte oder Sozietäten, die Rechtsberatung betreiben. Die EWIV selbst ist keine Berufsausübungsgesellschaft.

III. Interprofessionelle Zusammenschlüsse

- 16 Rechtsanwälte dürfen sich nicht mit jedem Inhaber eines anderen Berufes in einer Sozietät zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden. § 59 a BRAO zählt die Berufe auf, mit denen Rechtsanwälte sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenschließen dürfen.

19 Hartung/Römermann, vor § 59 a BRAO, Rn 130 bis 132.

20 Gaier/Wolf/Göcken/Bormann, § 59 a BRAO, Rn 13; Kilian, NJW 2011, 3413, 3414.

21 IV C 3 – S 2300/08/10014, BStBl. I 2011, 530.

22 Hessler, wie FN 4, A 40; Hessler/Deckenbrock, DB 2007, 447.

23 Kunz in Soziätätsrecht, § 1 Rn 13.

24 Hartung/Scharmer, § 4 Rn 28.

Ein Zusammenschluss ist möglich mit **Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer**, dh also nicht nur mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, sondern auch mit Rechtsbeiständen, die gem. § 209 BRAO Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind.²⁵ Rechtsanwälte dürfen eine Sozietät auch bilden mit Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Staaten, die nach den Vorschriften des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) in der jeweils geltenden Fassung oder gem. § 206 BRAO berechtigt sind, sich in Deutschland niederzulassen und ihre Kanzlei im Ausland unterhalten. Ob und unter welchen Voraussetzungen deutsche Rechtsanwälte sich im Ausland niederlassen und dort Mitglied einer Anwaltssozietät werden dürfen, richtet sich nach den Vorschriften des Aufnahmestaates.²⁶

Eine Einschränkung der Soziätätsfähigkeit von Rechtsanwälten untereinander gibt es nur bei den beim **Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälten**, und zwar gleich in doppelter Richtung. Zum einen darf eine solche Sozietät nur zwei Rechtsanwälte umfassen, zum anderen dürfen beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwälte nur untereinander eine Sozietät eingehen, also nicht mit beim Bundesgerichtshof nicht zugelassenen Rechtsanwälten (§ 172 a BRAO).²⁷

Unzulässig ist gemäß § 59 c Abs. 2 BRAO die Beteiligung von **Rechtsanwaltsgesellschaften** (GmbH, AG) an Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung.

Rechtsanwälte dürfen sich auch mit **Mitgliedern der Patentanwaltskammer**, mit **Steuerberatern**, Steuerbevollmächtigten, **Wirtschaftsprüfern** und **vereidigten Buchprüfern** in einer Sozietät zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden (§ 59 a Abs. 1 S. 1 BRAO).

Anwaltsnotare dürfen eine Sozietät nur bezogen auf ihre anwaltliche Berufsausübung eingehen. Das heißt zum einen, dass ein Anwalt sich nicht mit einem Nur-Notar zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenschließen darf, zum anderen, dass die notarielle Berufsausübung nicht Gegenstand eines Soziätätsvertrages sein kann.

IV. Überörtliche Sozietät, Zweigstelle

Die Mitglieder einer Anwaltssozietät müssen ihre Berufstätigkeit nicht zwingend in derselben Kanzlei an einem Ort ausüben. Sie können auch Kanzleiräume an verschiedenen Stellen desselben Ortes (intraurbane Sozietät), in verschiedenen Orten (überörtliche Sozietät) und in verschiedenen Staaten (internationale Sozietät) unterhalten. Im Übrigen gilt aber für örtliche wie für alle Formen der überörtlichen Sozietät, dass die Gesellschafter in jeder Kanzlei ermächtigt und grundsätzlich verpflichtet sind, den Anwaltsvertrag mit Wirkung für und gegen alle Sozietäten abzuschließen. An jedem Kanzleiort muss mindestens ein Gesellschafter, dh nicht nur ein angestellter Anwalt zugelassen sein; dort muss auch der Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit liegen.²⁸ Sitz einer überörtlichen Sozietät ist jedoch nicht die seit 1.6.2007 zulässige Zweigstelle. Eine Zweigstelle ist dann anzunehmen, wenn ein Rechtsanwalt eine Kanzlei nicht nur an dem Ort seiner Zulassung hat, sondern auch eine Niederlassung an einem anderen Ort betrieben wird, die rechtlich als seine Kanzlei zu werten ist. Dies gilt auch dann, wenn

25 Kunz in Soziätätsrecht, § 2 Rn 54; Hessler/Prütting/Hartung, § 59 a Rn 23.

26 Hessler/Prütting/Hartung, § 59 a Rn 112; Nerlich, AnwBl. 1994, 529.

27 Hessler/Prütting/Hartung, § 172 a Rn 3; aA für überörtliche Sozietäten Kunz in Soziätätsrecht, § 2 Rn 61.

28 Hessler/Streck/Graf von Westphalen, wie FN 4, B Rn 588.

1 § 1 Gründung einer Anwaltssozietät

der Rechtsanwalt Kanzlei und Zweigstelle nicht selbst betreut, sondern wenn zB in der Zweigstelle lediglich ein angestellter Rechtsanwalt oder freier Mitarbeiter beschäftigt ist, der dort den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit hat.²⁹

V. Sternsozietät

- 23 Bis in die jüngste Zeit durfte ein Rechtsanwalt nur einer einzigen Anwaltssozietät angehören. Durch das Rechtsdienstleistungsgesetz ist auch § 59 a Abs. 1 BRAO geändert worden. Das Verbot der sogenannten Sternsozietät gilt nicht mehr. Ein Rechtsanwalt kann also Sozius in mehreren Anwaltssozietäten sein. Er kann sich, auch wenn er bereits Sozius in einer Anwaltssozietät ist, an einer Rechtsanwalts-GmbH oder Steuerberatungs-GmbH beteiligen. Er kann Sozius in einer Anwaltssozietät sein und gleichzeitig Angestellter oder freier Mitarbeiter einer anderen Sozietät. Die Aufhebung des Verbots der Sternsozietät hat Rechtsanwälte nunmehr Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern gleichgestellt, denen es auch schon früher erlaubt war, Sternsozietäten zu gründen.

B. Die einzelnen Formen anwaltlicher Zusammenschlüsse

I. Gründung einer Anwaltssozietät als Gesellschaft bürgerlichen Rechts

1. Tatsächliche Ausgangssituation

- 24 Der alle zwei Jahre von der deutschen Anwaltschaft verliehene Gründerpreis zeigt, dass auch heute Berufseinsteiger ohne anwaltliche Berufserfahrung sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden. Oft kennt man sich aus der gemeinsamen Referendarzeit oder aus der Zusammenarbeit in der Rechtsabteilung eines Unternehmens. Die nachfolgenden Ausführungen richten sich daher in erster Linie an Berufseinsteiger ohne anwaltliche Berufserfahrung.

2. Gesellschaftsrecht

a) Grundsätzliches

- 25 Die Gründung einer klassischen Anwaltssozietät ist sehr einfach. Wenn sich mehrere Rechtsanwälte zusammenfinden, um zukünftig gemeinsam ihrer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, dann haben sie gemäß § 705 BGB eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet. Eines schriftlichen Vertrages bedarf es nicht. Erst recht nicht bedarf es der Eintragung in ein Register wie bei der Partnerschaft oder den Kapitalgesellschaften.

- 26 Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zeichnet sich dadurch aus, dass die beteiligten Anwälte:

- die Mandate gemeinschaftlich übernehmen;
- die Vergütung gemeinschaftlich einnehmen;
- für die Berufsversehen jedes ihrer Mitglieder gesamtschuldnerisch haften und
- einen gemeinsamen Außenauftakt haben, also einen gemeinsamen Briefbogen, ein gemeinsames Kanzleischild, einen gemeinsamen Internetauftritt.

b) Haftung

- 27 Die Sozietät als Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat zwar keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie wird aber als Träger von Rechten und Pflichten anerkannt. Sie „besitzt

29 Koch/Kilian, Rn 217.

Rechtsfähigkeit, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet.³⁰ In Konsequenz der Anerkennung der beschränkten Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts haftet die Gesellschaft mit ihrem Vermögen und daneben die Gesellschafter akzessorisch für die Gesellschaftsverbindlichkeiten mit ihrem jeweiligen persönlichen Vermögen. Der jeweilige Bestand der Gesellschaftsschuld ist also auch für die persönliche Haftung maßgebend. Das Verhältnis zwischen Gesellschafts- und Gesellschafterhaftung entspricht damit der Rechtslage in den Fällen der akzessorischen Gesellschafterhaftung gemäß §§ 128 f HGB bei der OHG. Entsprechend § 31 BGB muss sich die Gesellschaft das Handeln ihrer – geschäftsführenden – Gesellschafter zurechnen lassen.³¹ Der vor einigen Jahren gemachte Versuch, durch den Zusatz „GbR mbH“ die Haftung der Gesellschafter einzuschränken, ist gescheitert.³² Haftungsbeschränkungen auf das Vermögen der Gesellschaft sind daher nur durch individuelle Vereinbarungen möglich.

Dieser im Jahre 2001 entwickelten Rechtsprechung des BGH haben sich nunmehr auch die Berufshaftpflichtversicherer angepasst und neue Allgemeine Versicherungsbedingungen für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (AVB-RSW) entwickelt, aufgrund deren nunmehr die Gesamthandsgemeinschaft, also die Sozietät beim Versicherungsnehmer, also dem einzelnen Rechtsanwalt mitversichert ist.³³ Bisher war nur der einzelne Rechtsanwalt versichert.

c) Gesellschaftsvertrag

Der Sozietsvertrag sollte also Regelungen über die in lit. a) erwähnten Merkmale einer Sozietät enthalten. Da das Gesellschaftsrecht jedoch weitgehend dispositiv ist, sind die Möglichkeiten der Gestaltung eines Gesellschaftsvertrages vielfältig.

Der Sozietsvertrag muss nicht schriftlich abgeschlossen werden. Auch heute gibt es noch viele Sozietäten ohne schriftliche Regelung ihrer Beziehungen. Es empfiehlt sich jedoch, das Gesellschaftsverhältnis schriftlich zu regeln, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten möglichst klar zu bestimmen. Es empfiehlt sich auch, die in diesem Buch und in vielen anderen Formularbüchern angebotenen Vertragsmuster nicht einfach zu übernehmen, sondern sie nur als eine Art „Check-Liste“ zu nutzen, worüber man sich beim Entwurf eines Sozietsvertrages Gedanken machen sollte. Erfahrungsgemäß benötigt die Vorbereitung eines Sozietsvertrages von den ersten Überlegungen bis zum Abschluss viele mehrstündige Besprechungen. Die Zeit ist nicht vertan. Der frühere Vorsitzende des Gesellschaftsrechtssenats des BGH, *Wulf Goette*, wundert sich auch bei Sozietsverträgen unter Anwälten „oft über die Gestaltung der Gesellschaftsverträge und den Umgang der Betroffenen mit diesen, die doch die Grundlage der auf lange Zeit angelegten beruflichen Zusammenarbeit sind“³⁴

Der Sozietsvertrag ist die Verfassung der Sozietät. Er regelt die Willensbildung unter den Gesellschaftern. Gemäß § 709 Abs. 1 BGB sind Beschlüsse grundsätzlich einstimmig zu fassen. § 709 Abs. 2 BGB gestattet eine Regelung im Gesellschaftsvertrag, wonach die Mehrheit zu entscheiden hat. Die gesetzliche Einstimmigkeitsregel schützt das Interesse des einzelnen Gesellschafters, nicht von den anderen Gesellschaftern „über-

30 BGH II ZR 331/00 vom 29.1.2001 = BGHZ 146, 341.

31 BGH IX ZR 218/05 = NJW 2007, 2490; Anm. *Jungk*, BRAk-Mitt: 2007, 197 und *Ganter*, AnwBl. 2008, 94, 98.

32 Palandt/Sprau, § 714 BGB, RNr. 18; Hessler/Strohn/Servatius, § 714 BGB, Rn 18.

33 *Riechert*, AnwBl 2011, 489; *Bick/Esskandari*, NJW 2011, 3191; hierzu unten ausführlich Esskandari, § 5 Rn 60 f

34 *Goette*, AnwBl. 2007, 637.

1 § 1 Gründung einer Anwaltssozietät

rollt“ zu werden, sie kann auf der anderen Seite aber die Gesellschaft lähmen oder die sich in der Mehrheit befindenden Gesellschafter veranlassen, dem widersprechenden Gesellschafter seinen Widerspruch in unangemessener Weise „abzukaufen“.³⁵ Je mehr Gesellschafter in einer Sozietät sind, umso eher wird man also von der Einstimmigkeitsregel abgehen. Dabei kann eine vermittelnde Alternative eine qualifizierte Mehrheitsentscheidung sein, also zB eine 2/3-Mehrheit für jeden Beschluss. Möglich ist auch eine Kombination, wonach für bestimmte Angelegenheiten, die die Gesellschafter für grundlegend ansehen – zB Änderungen des Gesellschaftsvertrages – das Einstimmigkeitsprinzip gelten soll, über andere als wichtig angesehene Angelegenheiten eine qualifizierte Mehrheit und im Übrigen die einfache Mehrheit entscheiden soll. Positive Kataloge beschwören jedoch die Gefahr heraus, dass sie lückenhaft sind und einen irgendwann anstehenden Beschlussgegenstand nicht klar erfassen, was zu unvorhersehbaren Ergebnissen führen kann. Außerdem gehen auch noch so bestimmte Mehrheitsklauseln ins Leere, „wenn durch einen auf ihrer Grundlage gefassten Beschluss in schlechthin unverzichtbare oder wenn in relativ unentziehbare, also nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters disponibile Mitgliedschaftsrechte eingegriffen werden soll.“³⁶ Selbstentmündigungen eines Sozius im Gesellschaftsvertrag sind nur dann wirksam, wenn der Sozius klar erkennen kann, worauf er sich einlässt. So sind zB Klauseln in einem Gesellschaftsvertrag unwirksam, die Gesellschaftern schlechthin eine Nachschussverpflichtung oder zusätzliche Beitragspflichten durch mehrheitlich gefassten Gesellschafterbeschluss auferlegen. Nur dann, wenn die Gesellschafter aus der Klausel klar herauslesen können, wie hoch die möglicherweise eintretende zusätzliche Belastung im Höchstfall sein kann, kann die Gesellschaft durch Mehrheitsbeschluss diese zusätzliche Belastung von ihren Gesellschaftern fordern. Auch der Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung der Sozietät für einen Zeitraum von 30 Jahren ist eine unzulässige Kündigungsbeschränkung iS von § 723 Abs. 3 BGB.³⁷

3. Berufsrecht

- 32 Die aus dem Jahre 1959 stammende BRAO ist das „Grundgesetz der Anwaltschaft“.³⁸ Sie hat das Berufsbild des Einzelanwalts vor Augen. Die Zusammenarbeit in einer Sozietät kommt in ihr daher nur am Rande vor. Während § 59 a BRAO früher die Sozietät ausdrücklich erwähnte, ohne sie jedoch näher zu definieren, spricht die Vorschrift heute nur noch allgemein von gemeinschaftlicher Berufsausübung. 51 a Abs. 2 BRAO erwähnt die Sozietät zwar, sagt aber nicht, was darunter zu verstehen ist. Etwas ausführlicher wird die berufliche Zusammenarbeit und die Sozietät in der anwaltlichen Berufsordnung (BORA) behandelt. Neben den Regelungen über die besonderen Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit in den §§ 30, 32 und 33 BORA finden wir in § 8 BORA Regelungen über die Kundgabe beruflicher Zusammenarbeit und in § 24 Abs. 1 Nr. 4 BORA die Verpflichtung, dass der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert und unverzüglich die Eingehung oder Auflösung einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder sonstigen Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung anzugeben hat. Der Vorlage des Gesellschaftsvertrages bedarf es nicht. Da Rechtsanwälte durch die Rechtsanwaltskammer grundsätzlich als Einzelmitglieder erfasst werden, ergibt sich aus dieser Meldepflicht noch nicht

35 Goette, AnwBl. 2007, 637, 639.

36 Goette, AnwBl. 2007, 637, 639 unter Hinweis auf BGH II ZR 245/05 vom 15.1.2007 = BGHZ 170, 283.

37 BGH vom 18.9.2006 – II ZR 137/04 = BRAK-Mitt. 2007, 35 = NJW 2007, 295; zu weiteren unwirksamen Klauseln Heussen, AnwBl. 2008, 77, 81 und Hirtz, AnwBl. 2008, 82, 86.

38 Hessler/Prütting/Koch, Einl. Rn 12 unter Hinweis auf Ostler, S. 340.